

kratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden.

(4) Der Bundesvorstand des FPGB beschließt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen jährlich Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne für Sozialversicherung in den Betrieben.

§4

Die Bezirksvorstände des FDGB sind für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Kreisvorstände des FDGB bei der Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Bezirkes verantwortlich. Sie unterstützen die Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§5

Die Kreisvorstände des FDGB sind für die Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Kreises verantwortlich. Sie unterstützen die Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§6

Die Vorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sorgen für die Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen, Räte und Bevollmächtigte für Sozialversicherung in den Betrieben ihres Organisationsbereiches.

§ 7¹¹

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben. Sie lösen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit Hilfe des Rates für Sozialversicherung und der Bevollmächtigten für Sozialversicherung der Gewerkschaftsgruppen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen arbeiten eng mit dem Betriebsgesundheitswesen und den Betriebssektionen des Deutschen Roten Kreuzes zusammen.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren die Erfüllung der Verpflichtungen der Betriebsleiter zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen¹² und dem Betriebskollektivvertrag¹³ ergeben.

(3) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen entscheiden über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend „Leistungen der Sozialversicherung“ genannt)¹⁴ sowie über die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB, wenn vom Betrieb die Geldleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden.

(4) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren regelmäßig, ob die SV-Beiträge und Geldleistungen der Sozialversicherung vom Betrieb nach den gesetzlichen Bestimmun-

11. Vgl. § 100 unter Reg.-Nr. 2; § 1 unter Reg.-Nr. 22.

12. Vgl. § 88 Abs. 1 und §§ 90 ff. unter Reg.-Nr. 2; §§ 8 ff. unter Reg.-Nr. 20.

13. Vgl. §§ 13 f. unter Reg.-Nr. 2.

14. Vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 22.